

RS Vwgh 1976/3/26 0189/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1976

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Die Anforderungen verschiedener Berufe sind gleichartig, sie können aber ihren Ausmaßen nach verschieden sein; es ist daher - um die verschiedenen Ausmaße der beruflichen Anforderungen für eine einheitliche Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit verwendbar machen zu können - erforderlich, von Anforderungsmaßen auszugehen, die für alle Berufsarten einheitlich sind. Die Erstellung einheitlicher Anforderungsmaße setzt Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Berufskunde voraus und muss in ausreichender Weise begründet werden. Es kann auch der begründete Hinweis auf ein berufskundliches Schrifttum als ausreichend erachtet werden, sofern dieses der Bestimmung der Anforderungsmaße aller Berufsarten einheitliche Anforderungsmaßstäbe zugrunde legt, wie dies zB bei der Österr. Berufskartei der Fall ist, die für alle Berufsarten gemeinsame Anforderungsmaßstäbe aufgestellt hat (Hinweis E 25.11.1955, 2657/54, VwSlg 3896 A/1955).

Schlagworte

Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse maßgebende Anforderungen Allgemein Zumutbarer Beruf Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975000189.X01

Im RIS seit

17.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>